

# Weg mit dem Schweiz-Zuschlag!

Volksinitiative will überhöhte Preise auf importierten Waren verhindern

**Der Kampf gegen überhöhte Preise in der Schweiz ist eine zähe Angelegenheit. Jetzt soll Abzockern das Leben schwerer gemacht werden: Ein breit abgestütztes Bündnis gibt Gas.**

Der Wirtverband Gastrosuisse macht mit. Aber auch die Stiftung für Konsumentenschutz. Ebenso der Westschweizer und der Tessiner Konsumentenverband. Sowie diverse Firmen und Verbände aus dem Kreis der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Sie alle haben gründlich die Nase voll von überteuerten Importgütern in der Schweiz – und sind darum dem Verein «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» beigetreten. Die Unterschriftensammlung für die Fair-Preis-Initiative läuft (Talon links).

Die Initiative will dafür sorgen, dass Schweizer Unternehmen Produkte bei ausländischen Herstellern und Importeuren zu gleichen Preisen wie Abnehmer im Ausland beziehen dürfen. Heute schöpfen internationale Konzerne die schweizerische Kaufkraft gezielt ab: Sie beliefern die Schweiz über ihre Filialen oder Alleinimporteure zu überhöhten Preisen. Gleichzeitig versuchen sie zu verhindern, dass Konsumenten und Unternehmen im Ausland direkt und so günstiger einkaufen können.

Der K-Tipp wies schon oft auf diese diskrimi-

nierende Praxis hin. Zum Beispiel letztes Jahr: Die Skihersteller Fischer und Völkl kündigten an, gegen den Discounter Otto's vorzugehen, weil er die Skis nicht teuer über den Schweizer Generalimporteur bezog, sondern günstiger im Ausland einkaufte (K-Tipp 19/2015). Oder vorletztes Jahr: Der US-amerikanische Turnschuhproduzent Converse nahm ebenfalls Direktimporte durch Otto's ins Visier (K-Tipp 18/2014).

## **Konsumenten zahlen bis 20 Milliarden zu viel**

Der Schweiz-Zuschlag auf Importgütern ist enorm: Laut Stiftung für Konsumentenschutz kosten zum Beispiel Kleider in der Schweiz durchschnittlich 40 Prozent, Zeitschriften und Kosmetikartikel im Mittel gar 70 Prozent mehr als in Deutschland – «obwohl es sich um die exakt gleichen Produkte handelt». Unter dem Strich zahlen

**«Wir müssen endlich etwas gegen überhöhte Preise unternehmen»**

**Prisca Birrer-Heimo**  
Stiftung für Konsumentenschutz



**Kleider:** In der Schweiz durchschnittlich 40 Prozent teurer als in Deutschland

Konsumenten und Betriebe in der Schweiz nach Schätzung von Ökonomen wegen der überhöhten Preise jährlich rund 15 bis 20 Milliarden Franken zu viel.

Den Beizern ist darob schon vor über drei Jahren der Kragen geplatzt: Im Frühling 2013 kritisierten die Basler Wirte öffentlich, dass ihnen Direktimporte aus dem Ausland durch Süssgetränke- und Bierkonzerne erschwert oder gar verunmöglicht würden.

Das Gastgewerbe leidet aber auch bei der Beschaffung, Wartung und Reparatur von Küchengeräten,

Restaurant- und Hotelmobiliar unter der Hochpreisinsel. Darum gehören die Verbände Gastrosuisse und Hotelleriesuisse zu den treibenden Kräften hinter der Fair-Preis-Initiative.

Prisca Birrer-Heimo von der Stiftung für Konsumentenschutz konstatiert: Man habe zu lange hingenommen, dass die Kaufkraft der Schweizer Konsumenten «schamlos abgeschöpft» werde. «Damit ist jetzt Schluss, gegen überhöhte Preise müssen wir endlich etwas unternehmen.»

Das sieht auch die Gewerkschaft Travailsuisse so. Sie hält fest, mit dem Wegfall des Schweiz-Zuschlags würden pro Jahr rund 15 Milliarden Franken zur Stärkung des privaten Konsums frei. Kommt hinzu: Tiefere Preise für Import-

waren in der Schweiz würden den Einkaufstourismus ennet der Grenze schrumpfen lassen. Letztes Jahr flossen rund 11 Milliarden Franken ins Ausland ab.

Die Schweizer Wirtschaft steht trotzdem nicht geschlossen hinter der Fair-Preis-Initiative. Der Einfluss internationaler Konzerne reicht bis in den Vorstand des Wirtschaftsverbandes Economiesuisse. Daneben müssen die Initianten auch mit Widerstand aus den Führungsetagen von Gewerbeverband und Gewerkschaftsbund rechnen. Beide halfen schon vor zwei Jahren aktiv mit, die Revision des Kartellgesetzes zu versenken und damit griffigere Instrumente im Kampf gegen die Hochpreisinsel zu verhindern.

Gery Schwager

# «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)»



Im Bundesblatt veröffentlicht am 20. September 2016

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 96 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen. Er trifft insbesondere Massnahmen zur Gewährleistung der diskriminierungsfreien Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland sowie zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, die durch einseitiges Verhalten von marktmächtigen Unternehmen verursacht werden.

**Art. 197 Ziff. 12<sup>2</sup>**

**12. Übergangsbestimmung zu Art. 96 Abs. 1**

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb zweier Jahre nach Annahme der Änderungen von Artikel 96 Absatz 1 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen von Bundesversammlung und Bundesrat folgen den nachstehenden Grundsätzen:

- a. Die Verhaltensweisen, die für marktbeherrschende Unternehmen unzulässig sind, sind auch für Unternehmen unzulässig, von denen andere Unternehmen in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen (relativ marktmächtige Unternehmen).

b. Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich vorbehaltlich einer Rechtfertigung aus sachlichen Gründen unzulässig, wenn sie die Möglichkeit für Nachfrager einschränken, Waren oder Dienstleistungen, die in der Schweiz und im Ausland angeboten werden, im Staat ihrer Wahl zu den dort von den Unternehmen praktizierten Preisen zu beziehen; Preisdifferenzierungen bleiben zulässig, solange Unternehmen nicht wettbewerbswidrige Ziele verfolgen und keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen.

c. Unternehmen dürfen durch einseitiges Verhalten die Beschaffung der von ihnen exportierten Waren im Ausland einschränken, wenn diese Waren ins Produktionsland reimportiert und dort ohne weitere Bearbeitung weiterverkauft werden sollen.

d. Relativ marktmächtige Unternehmen sind bei unzulässigem missbräuchlichem Verhalten von direkten kartellrechtlichen Sanktionen ausgenommen.

e. Der diskriminierungsfreie Einkauf im Online-Handel ist grundsätzlich zu gewährleisten, insbesondere durch eine Bestimmung gegen unlauteren Wettbewerb.

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Politische Gemeinde \_\_\_\_\_

Nr.	Name/Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag   Monat   Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

**Ablauf der Sammelfrist: 20. März 2018.** Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

**Hans Altherr**, Rütigass 28, 9468 Sax; **Martin Bangarter**, Konolfingenstrasse 26, 3510 Häutligen; **Didier Berberat**, Les Foyards 63, 2300 La Chaux-de-Fonds; **Prisca Birrer-Heimo**, Felsenegg 40, 6023 Rothenburg; **Robert Cramer**, Rue du Clos 20, 1207 Genève; **Maurus Ebnetter**, Hasenrain 96, 4102 Binningen; **Olivier Feller**, Route de la Cézille 2, 1272 Genolier; **Anita Fetz**, Oberer Rheinweg 57, 4058 Basel; **Jean-René Fournier**, Chemin Saint-Rémy 2, 1950 Sion; **Sebastian Frehner**, Rütiring 30d, 4125 Riehen; **Urs Gasche**, Kornfeldweg 3, 3312 Fraubrunnen; **Hannes Germann**, Bützistrasse 5, 8236 Opfertshofen; **Jürg Grossen**, Rollstrasse 24, 3714 Frutigen; **Silvan Hotz**, Früeberg 24, 6340 Baar; **Martin Kessler**, Wassergass 10, 8219 Trasadingen; **Alexander Lacher**, Im Gräfli 1A, 8808 Pfäffikon SZ; **Oliver Müller**, Summerhaldestrasse 44, 8427 Freienstein; **Gabriela Niedermann Egli**, Urwerfhalde 22, 8200 Schaffhausen; **Casimir Platzer**, Aussere Dorfstrasse 2, 3718 Kandersteg; **Fabio Regazzi**, Via dei Lupi 1a, 6596 Gordola; **Rudolf Strahm**, Aspiwaldweg 25, 3037 Herrenschandenen; **David Wüest-Rudin**, Vogesenstrasse 104, 4056 Basel; **Andreas Züllig**, Voa Principala 39, 7078 Lenzerheide

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel

Ort \_\_\_\_\_ Eigenhändige Unterschrift \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Amtliche Eigenschaft \_\_\_\_\_

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens 31. Januar 2017 an: K-Tipp, Fair-Preis-Initiative, Postfach 431, 8024 Zürich